

CCM Communication, Culture & Management CME Corporate Management & Economics PAIR Politics, Administration & International Relations SPE Sociology, Politics & Economics GEMA General Management AMC Pioneering in Arts, Media & the Creative Industries
CCM Communication, Culture & Management CME Corporate Management & Economics PAIR Politics, Administration & International Relations SPE Sociology, Politics & Economics GEMA General Management AMC Pioneering in Arts, Media & the Creative Industries

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Zeppelin Universität

ZImmO|ZU

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Zeppelin Universität - ZImmO|ZU vom 05. Oktober 2011, zuletzt geändert am 08.05.2019

Zur Erfüllung des § 70 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 58 ff. des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 in der jeweiligen Fassung hat der Senat der Zeppelin Universität am 05.10.2011 nachstehende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	
	§ 1 Semestereinteilung	3
	§ 2 Rechtsstellung des Studierenden	3
II.	Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation	
	§ 3 Zulassung	3
	§ 4 Immatrikulation	4
	§ 5 Studiengangwechsel	5
	§ 6 Beurlaubung	5
	§ 7 Auslandssemester	7
	§ 8 Exmatrikulation	7
III.	Besondere Personengruppen	
	§ 9 Gasthörende, Hochbegabte	8
	§ 10 Doktoranden	9
IV.	Schlussbestimmungen	
	§ 11 Mitwirkungspflichten	9
	§ 12 Inkrafttreten; Privatrechtliche Einbeziehung	10
	Schlussformel	

I. Allgemeines

§ 1 Semestereinteilung

(1) Das Studienjahr an der Zeppelin Universität ist in das Spring Semester (Beginn: 01.01.) und das Fall Semester (Beginn: 01.09.) eingeteilt.

(2) Der Prüfungszeitraum ist im Dezember und im Mai eines jeden Jahres; das Nähere und weitere Termine bestimmt der vom Senat regelmäßig zu beschließende Akademische Kalender.

§ 2 Rechtsstellung des Studierenden

Durch die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) wird der privatrechtlich zugelassene Studienbewerber als Studierender Mitglied der Zeppelin Universität mit allen Rechten und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), den Ordnungen und Richtlinien der Zeppelin Universität sowie dem privatrechtlichen Studienvertrag ergeben.

II. Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation

§ 3 Zulassung

(1) Zu einem Bachelor-Studiengang der Zeppelin Universität kann auf Antrag privatrechtlich zugelassen werden, wer kumulativ

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Universität erfüllt (§ 58, § 70 Absatz 2 Nr. 4 LHG),
2. ein Vorpraktikum nach der entsprechenden Richtlinie erbracht hat,
3. sehr gute Deutsch- und Englisch-Kenntnisse nachweist,
4. das mehrstufige privatrechtlich ausgestaltete Auswahlverfahren bestanden hat.

(2) Zu einem Masterstudiengang der Zeppelin Universität kann auf Antrag privatrechtlich zugelassen werden, wer kumulativ

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Masterstudium einer entsprechenden staatlichen Universität erfüllt (§ 59, § 70 Absatz 2 Nr. 4 LHG),
2. im Falle der weiterbildenden Executive-Masterstudiengänge berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist,

3. sehr gute Englisch-Kenntnisse und, wenn das Studienprogramm es erfordert, sehr gute Deutsch-Kenntnisse nachweist,

4. das mehrstufige privatrechtlich ausgestaltete Auswahlverfahren bestanden hat.

(3) Der Bewerber hat zudem eine Erklärung darüber abzugeben, dass er in keinem Studiengang an einer deutschen Hochschule, der mit demjenigen an der Zeppelin Universität fachlich verwandt ist, eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus anderen Gründen verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerber mit einer chinesischen, mongolischen oder vietnamesischen Hochschulzugangsberechtigung müssen zusätzlich zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für die Bundesrepublik Deutschland das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft vorlegen.

(5) Das Nähere, insbesondere zu Verfahren, Form, Frist und einzureichenden Nachweisen und Texten, gibt die Universität auf ihrer Homepage bekannt.

§ 4 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation (§ 2) kann mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, nicht jedoch unter einer Bedingung erfolgen.

(2) Der Studienbewerber wird zu Beginn des Semesters immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 durch Einreichung vollständiger Unterlagen nachgewiesen sind,

eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG i. V. m. § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,

von Bewerbern, die vorher an einer anderen Hochschule studiert haben, eine Exmatrikulationsbescheinigung und

ein privatrechtlicher Studienvertrag zwischen der Zeppelin Universität gGmbH, Friedrichshafen, und dem Studienbewerber zu Stande gekommen ist.

(3) Die Immatrikulation muss einer Person versagt werden, wenn

1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 Landeshochschulgesetz bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,

2. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht;
3. sie als Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis für die Europäische Union besitzt,
4. sie wegen einer Straftat verurteilt worden ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes nicht auszuschließen ist,
5. sie an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden kann oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
6. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 5 Studiengangwechsel

Für einen Wechsel des Studiengangs gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung – ASPO.

§ 6 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Für höchstens zwei Semester können Studierende beurlaubt werden, wenn

1. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient (Praktikum),
2. einen nicht in das Studium integrierten Auslandsaufenthalt absolvieren, der dem Studienziel dient,
3. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

(2) Im Übrigen können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung), wenn sie

1. wegen Krankheit entweder keine Lehrveranstaltungen besuchen können oder konnten oder erhebliche Teile davon versäumen oder versäumt haben oder an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht nur vorübergehend verhindert sind oder waren,
2. Schutzzeiten entsprechend des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen wollen,

3. ihre Ehegatten/Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerter, die hilfsbedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, pflegen oder versorgen.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist mit dem vorgesehenen Formular bis zum 15.07. für eine Beurlaubung im Fall Semester oder bis zum 15.11. für eine Beurlaubung im Spring Semester bei der dafür zuständigen Stelle der Universität zu stellen. Im Falle eines Antrags nach Abs. 2 ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis des Beurlaubungsgrundes zu stellen, spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums im beantragten Urlaubssemester. Der Antrag kann bis zum Beginn des beantragten Urlaubssemesters zurückgenommen werden.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, die den geltend gemachten Urlaubsgrund belegen.

(5) Die Beurlaubung wirkt für das ganze Semester; der Zeitpunkt der Entscheidung oder der Mitteilung über die Urlaubsgewährung ist insoweit unerheblich. Urlaubssemester bleiben bei der Zählung der Fachsemester in der Regel unberücksichtigt, zählen aber als Hochschulsemester. Wenn während eines Urlaubssemesters Kurse an einer anderen Universität belegt werden, die auf das Studium angerechnet werden, dann zählt dieses Semester als Fachsemester.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen nach ausdrücklicher Anmeldung, Prüfungsleistungen, die bereits im vorherigen Semester begonnen wurden und Prüfungsleistungen im Rahmen einer Summer School, zu erbringen. Entsprechend sind Prüfungsleistungen, die während eines Urlaubssemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, nicht anrechenbar. Satz 2 gilt nicht für Studierende, die nach Abs. 2 beurlaubt sind.

(7) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig; Ausnahmen gelten für Beurlaubungen nach Abs. 2 oder für unvorhergesehene Härtefälle.

(8) Die Bestimmungen des Studienvertrags über die Studiengebühren bleiben unberührt.

§ 7 Auslandssemester

(1) Auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle der Universität können Studierende an einer Partneruniversität oder einer anderen gleichwertigen Universität im Ausland studieren (Auslandssemester).

(2) Der Antrag ist mit dem vorgesehenen Formular bis zum 15.07. für ein Auslandsaufenthalt im Fall Semester oder bis zum 15.11. im Spring Semester bei der dafür zuständigen Stelle der Universität zu stellen. Der Antrag kann nur bis zum Beginn des beantragten Urlaubssemesters zurückgenommen werden.

(3) Studierende im Auslandssemester sind von ihrer Verpflichtung nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung – ASPO, Wiederholungsprüfungen zu absolvieren, für diese Zeit befreit. Sie dürfen an der Zeppelin Universität in dieser Zeit höchstens 12 ECTS-Punkte erbringen. Im Übrigen behalten sie alle Rechte und Pflichten.

(4) Die im Intranet bekannt gegebenen Vorgaben des International Office, insbesondere zum Bewerbungsverfahren nebst Fristen, zu den Auswahlkriterien und zum Buddy System, sind zu beachten.

§ 8 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Zeppelin Universität erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen eine Urkunde über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist,
2. die Zulassung zu einem Studiengang erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind,
3. ihr Studienvertrag beendet ist,
4. es die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – ASPO bestimmt.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 4 Abs. 2 und 3 nachträglich eintritt oder
2. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung die Würde einer anderen Person verletzt haben.
3. eine Abschlussprüfung bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist.

(4) Ein Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit in schriftlicher Form beim Studien- und PrüfungsCenter gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Entlastungsbescheinigungen der

Universitätseinrichtungen (Laufzettel) und gegebenenfalls der Nachweis über die Bezahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen. Näheres ergibt sich aus dem Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt mit Beginn des auf die Exmatrikulation folgenden Semesters. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(7) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe der Prüfungszeugnisse (Transcript of Records mit Diploma Supplement sowie Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades) setzen voraus, dass Studierende die Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben; § 60 Abs. 5 Landeshochschulgesetz ist insoweit anzuwenden. Die Exmatrikulationsbescheinigung enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

(8) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation wird auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung erst dann erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen des Abs. 7 erfüllt werden.

III. Besondere Personengruppen

§ 9 Gasthörer; Hochbegabte

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt; § 64 Abs. 1 LHG ist anzuwenden. Gasthörer werden nicht an der Zeppelin Universität immatrikuliert.

(2) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche

Gleichwertigkeit gegeben ist; § 64 Abs. 2 LHG ist anzuwenden. Schülerstudierende werden nicht an der Zeppelin Universität immatrikuliert.

§ 10 Promovierende

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Promovierende angenommen worden sind, werden im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Promovierende immatrikuliert. Eingeschriebene Promovierende haben die Rechte und Pflichten Studierender. Die Annahme als Promovierende verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung.

(2) § 38 LHG und die Vorschriften der Promotionsordnung der Zeppelin Universität (PromO|ZU) bleiben unberührt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studien- und PrüfungsCenter folgendes sofort mitzuteilen:

1. Immatrikulationshindernisse nach § 4 Abs. 3,
2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen, sich auf die Vorlesungszeit erstreckenden beruflichen Tätigkeit,
3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe
4. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

(2) Studierende sollen dem Studien- und PrüfungsCenter mitteilen,

1. eine Schwangerschaft einschließlich des voraussichtlichen Tags der Entbindung, sobald eine Studentin weiß, dass sie schwanger ist; auf Verlangen soll ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, welcher den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthält.
2. so früh wie möglich die Geburt eines Kindes sowie Beginn und Ende von Stillperioden.

(3) Die Studierenden sind außerdem verpflichtet, sich über die Vorgaben und Fristen der Universitätsverwaltung im Intranet und dadurch zu informieren, dass sie regelmäßig ihren von der Universität zugeteilten E-Mail-Account abrufen.

§ 12 Inkrafttreten; Privatrechtliche Einbeziehung

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Sie ist in alle Studienverträge als allgemeine Studienbedingungen einzubeziehen und allen Studienverträgen als Anlage beizufügen.